



Kirche in Eidelstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Schutzkonzept zur Wiederaufnahme der Probenarbeit der Chöre in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt vom 2. November 2021

1. Information, Sensibilisierung und Aufklärung

- Ohne ausreichende Schutzmaßnahmen hat in bestätigten Einzelfällen die Anwesenheit von nur einer (zum Zeitpunkt der Probe unwissentlich) infizierten Person zu Covid-19-Infektionen bei bis zu 80% der im Raum anwesenden Personen mit leichten bis schweren Verläufen geführt. Daher bestehen Ansteckungsrisiken bei Chorproben.
- Ein enger Kontakt mit einem laborbestätigten Covid-19-Patienten kann zur behördlichen Anordnung einer 14tägigen Quarantäne führen
- Auch infizierte Personen ohne Krankheitsanzeichen können Covid-19 übertragen.
- Jede*r Einzelne muss seine individuelle Verantwortung in diesem Sinne wahrnehmen und sich nach vorgeschriebenen Schutzkonzepten richten. In besonderen Fällen muss bei Missachtung ein Ausschluss von den Gruppen erfolgen.

2. Das Hygienekonzept für die Probenarbeit richtet sich nach der aktuellen Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung § 19 Abs. 2. Die Proben können sowohl nach 3G-Modell als auch nach 2G-Modell durchgeführt werden.

- Die Räume werden vor und nach der Probe gelüftet, sowie in ca. 10minütigen Lüftungspausen alle 30 Minuten oder dauerhaft (Dauerlüftung).
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.
- Jede*r Chorsänger*in benutzt eigene Noten.
- Der Zeitpunkt einer Wiederaufnahme der Probenarbeit richtet sich nach den Vorgaben des Kirchengemeinderates.
- Wenn es besondere Anlässe und Einflüsse erfordern, kann die Probenarbeit jederzeit unterbrochen werden.
- Es gelten allgemeine Regeln zu Abstand lt. § 3 der aktuellen Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.
- Voraussetzung zur Teilnahme an den Proben nach 3G-Modell:
 - Zum Betreten und Verlassen der Räume muss ein medizinischer Mund- und Nasenschutz (auch in den Pausen) getragen werden.
 - Während des Singens betragen die Abstände 2,5 m in alle Richtungen. Hierbei gelten die Ausnahmen vom Abstandsgebot lt. § 3 Absatz 2 Satz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.
 - Eine Teilnahme an den Proben ist nur symptomfrei möglich, nach engerem Kontakt mit einer möglichen Covid-19-infizierten Person ist sicherheitshalber in einem Zeitraum von 14 Tagen keine Probenteilnahme möglich.
 - Die Möglichkeit zur Handdesinfektion ist bereitzustellen.

- Vorzulegen ist:
 - ein vollständigen Impfschutzes oder
 - ein Genesenennachweises oder
 - das Ergebnis eines negativen PCR-Tests, der nicht länger als 48 h zurückliegt oder
 - eines negativen Schnelltests, der nicht länger als 24 h zurückliegt oder
 - eines unmittelbar vor Ort durchgeführten Schnelltests, der durch einen für das Testverfahren qualifizierte Person durchgeführt wird oder unter Aufsicht dieser Person selbst vorgenommen wird.
- Voraussetzung zur Teilnahme nach 2G-Modell ist:
 - Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 10h verfügen oder jünger sein als 18 Jahre.
 - Es gelten weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

3. Singen der Chöre im öffentlichen Raum (Mitwirken im Gottesdienst, Konzerte)

- Geltende Hygienevorgaben nach § 5 und Schutzkonzepte der jeweiligen Räumlichkeiten nach § 6 müssen eingehalten werden.
- Bei Veranstaltungen nach 0G- oder 3G-Modell gilt:
 - Die Teilnahme ist nur symptomfrei möglich, nach engerem Kontakt mit einer möglichen Covid-19-infizierten Person ist sicherheitshalber in einem Zeitraum von 14 Tagen keine Teilnahme möglich.
 - Die Sänger*innen müssen zueinander, zur Chorleiter*in und zum Publikum einen Abstand von 2,5 m einhalten. Hierbei gelten die Ausnahmen vom Abstandsgebot lt. § 3 Absatz 2 Satz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.
 - Voraussetzung zur Teilnahme ist die Vorlage:
 - eines vollständigen Impfschutzes oder
 - eines Genesenennachweises oder
 - eines negativen PCR-Tests, der nicht mehr als 48 h zurückliegt oder
 - eines negativen Schnelltests, der nicht mehr als 24 h zurückliegt oder
 - eines unmittelbar vor Ort durchgeführten Schnelltests, der durch einen für das Testverfahren qualifizierte Person durchgeführt wird oder unter Aufsicht dieser Person selbst vorgenommen wird.
- Bei Veranstaltungen nach 2G-Modell gilt:
 - Alle Teilnehmenden (Ausführende und Publikum) müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 10h verfügen oder jünger sein als 18 Jahre.
 - Am Eingang zur Veranstaltung muss der Impf- oder Genesenen-Nachweis kontrolliert werden. Dies soll vorrangig elektronisch geschehen (mit der App „CovPassCheck“ des RKI). Zusätzlich muss der Personalausweis o.ä. kontrolliert werden.
 - Die Veranstalterin (z.B. die Kirchengemeinde) muss die Teilnahme am 2G-Modell anzeigen.
 - Es gelten weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.